

## § 1860 BGB

(1) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach den §§ [1841 BGB](#), [1845 BGB](#), [1848 BGB](#) und [1849 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 BGB](#) ganz oder teilweise [befreien](#), wenn der Wert des Vermögens des Betreuten ohne Berücksichtigung von [Immobilien](#) und [Verbindlichkeiten](#) 6.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach den §§ [1848 BGB](#), [1849 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 BGB](#) und nach § [1854 Nr. 2 bis 5 BGB](#) [befreien](#), soweit mit der Vermögensverwaltung der [Betrieb](#) eines Erwerbsgeschäfts verbunden ist oder besondere Gründe der Vermögensverwaltung dies erfordern.

(3) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach § [1845 Abs. 2 BGB](#), den §§ [1848 BGB](#) und [1849 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 BGB](#) [befreien](#), wenn ein Wertpapierdepot des Betreuten häufige Wertpapiergeschäfte erfordert und der Betreuer über hinreichende Kapitalmarktkennntnis und Erfahrung verfügt.

(4) Eine Befreiung gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann das Betreuungsgericht nur anordnen, wenn eine Gefährdung im Sinne des § [1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB](#) nicht zu besorgen ist.

(5) Das Betreuungsgericht hat eine Befreiung aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2023